**Satzung des Vereins**

# „Freunde und Förderer der Fakultät Elektrotechnik und Informationstechnik der TU Dresden e.V.“

beschlossen am 18.07.2013 in Dresden

FAKULTÄT **ELEKTROTECHNIK**
UND **INFORMATIONSTECHNIK**

# Satzung des Vereins

# „Freunde und Förderer der Fakultät Elektrotechnik und Informationstechnik der TU Dresden e.V."

## § 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

(1) Der Verein führt den Namen „Freunde und Förderer der Fakultät Elektrotechnik und Informationstechnik der TU Dresden"; nach der Eintragung im Vereinsregister führt er den Zusatz „e.V.“.

(2) Sitz des Vereins ist Dresden.

(3) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Das erste Geschäftsjahr ist ein Rumpfgeschäftsjahr.

## § 2 Zweck des Vereins

(1) Zweck des Vereins ist die Förderung der Forschung, Aus- und Weiterbildung an der Fakultät Elektrotechnik und Informationstechnik der Technischen Universität Dresden (nachfolgend „Fakultät E&I“ genannt) und die Beschaffung diesem Zweck dienender Mittel.

(2) Der Zweck wird insbesondere verwirklicht durch:

- die Beschaffung von Mitteln durch Beiträge und Spenden
- die Unterstützung von Forschungsaufgaben, die nicht oder nur teilweise durch Mittel der öffentlichen Hand finanziert werden, wobei auch Kosten für Geräte und Anlagen, Verbrauchsmaterialien und Personal übernommen werden können
- die Förderung der studentischen Ausbildung durch Finanzierung oder Mitfinanzierung von Materialien und Geräten für die Lehre sowie von studentischen Exkursionen
- die Förderung der Publikation von Forschungsergebnissen
- die Förderung des wissenschaftlichen Gedanken- und Erfahrungsaustausches auf den Fachgebieten der Elektro- und Informationstechnik
- die Ausreichung und Finanzierung von Stipendien
- die Durchführung wissenschaftlicher Veranstaltungen, Konferenzen und Symposien
- die Durchführung von Forschungsvorhaben

## § 3 Gemeinnützigkeit

(1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Er dient der Förderung von Wissenschaft und Forschung, Bildung und Erziehung.

(2) Der Verein ist selbstlos tätig und er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(3) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Vereins erhalten keine Zuwendungen aus den Mittel des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

(4) Alle Inhaber von Ämtern im Verein sind ehrenamtlich tätig. Auslagen können erstattet werden, soweit sie den Rahmen des Üblichen nicht übersteigen. Entscheidungen hierüber trifft der Vorstand. Für den Zeitaufwand der Mitglieder der Vereinsorgane kann die Mitgliederversammlung eine in ihrer Höhe angemessene Vergütung beschließen.

(5) Auf Beschluss des Gesamtvorstandes kann abweichend zu § 3 Absatz (4) bei Bedarf ein vollbeschäftigter oder teilzeitbeschäftigter Geschäftsführer des Vereins eingestellt werden.

(6) Ausgeschiedene oder ausgeschlossene Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Vermögen des Vereins.

## § 4 Mitgliedschaft

(1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person, nichtrechtsfähige oder rechtsfähige Personengemeinschaften werden, deren Tätigkeit oder fachliches Interesse im Zusammenhang mit den Arbeitsgebieten der Fakultät E&I steht. Juristische Personen, Personengemeinschaften haben den Namen ihres Vertreters in dem Verein dem Vorstand schriftlich mitzuteilen.

(2) Die Mitglieder des Vereins sind ordentliche Mitglieder, fördernde Mitglieder und Ehrenmitglieder. Fördernde Mitglieder unterstützen die Arbeit des Vereins vor allem durch die Zahlung erhöhter Mitgliedsbeiträge oder durch Spenden. Ehrenmitglieder sind Personen, denen der Verein für herausragende ideelle Verdienste um den Vereinszweck besondere Anerkennung und Dankbarkeit erweisen will.

(3) Über die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet der Vorstand auf schriftlichen Antrag.

(4) Lehnt der Vorstand die Aufnahme ab, so steht dem Betroffenen die Berufung vor der Mitgliederversammlung zu, die endgültig entscheidet.

(5) Die Mitgliedschaft endet:

a. bei natürlichen Personen durch Tod, bei juristischen Personen, nichtrechtsfähigen oder rechtsfähigen Personengemeinschaften durch Auflösung
b. durch Austritt aus dem Verein
c. durch Streichung aus der Mitgliederliste
d. durch Ausschluss aus dem Verein

(6) Der Austritt aus dem Verein erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem Mitglied des Vorstandes und ist nur zum Ende eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten zulässig.

(7) Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn das Mitglied trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung des Beitrags in Rückstand ist. Die Streichung darf erst beschlossen werden, wenn seit der Absendung des zweiten Mahnschreibens drei Monate verstrichen sind, ohne dass die Beitragsschulden beglichen sind. Die Streichung ist dem Mitglied mitzuteilen.

(8) Ein Mitglied kann, wenn in seiner Person ein wichtiger Grund vorliegt durch Beschluss des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn

a. das Mitglied die Interessen oder das Ansehen des Vereins oder der Fakultät E&I schädigt
b. über das Vermögen eines Mitglied das Insolvenzverfahren eröffnet wird oder die Eröffnung mangels Masse abgelehnt wird.

Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied unter Setzung einer angemessenen Frist Gelegenheit zu geben, sich gegenüber dem Vorstand zu rechtfertigen. Der Beschluss über den Ausschluss ist mit Gründen zu versehen und dem Betroffenen mit Zugangsnachweis mitzuteilen. Gegen den Ausschließungsbeschluss steht dem betroffenen Mitglied das Recht zur Berufung an die Mitgliederversammlung zu. Die Berufung muss innerhalb eines Monats nach Zugang des Beschlusses über den Ausschluss beim Vorstand schriftlich eingelegt werden. Die Mitgliederversammlung entscheidet über die Berufung. Bis zu deren Entscheidung ruht die Mitgliedschaft. Der Ausschließungsbeschluss kann erst nach Ausschöpfung der vereinsinternen Rechtsbehelfe gerichtlich angefochten werden.

## § 5 Beiträge

Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Deren Höhe und Fälligkeit bestimmt die Mitgliederversammlung.

## § 6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

1. Vorstand
2. Mitgliederversammlung

## § 7 Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus mindestens drei und höchstens fünf gewählten natürlichen Personen. In den Vorstand können nur Mitglieder des Vereins oder gesetzliche Vertreter eines Mitglieds (juristische Person oder Personengemeinschaft) gewählt werden. Der/die Dekan/-in und der/die Prodekan/-in der Fakultät Elektrotechnik und Informationstechnik der Technischen Universität Dresden sind geborene Mitglieder des Vorstandes. Der Vorstand wählt aus seiner Mitte den Vorsitzenden, einen Stellvertreter des Vorsitzenden und einen Schatzmeister. Vorstand im Sinne des § 26 BGB ist der Vorsitzende, dessen Stellvertreter und der Schatzmeister, von denen jeder allein vertretungsberechtigt ist.

(2) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren gewählt. Er bleibt bis zur Neuwahl des Vorstandes im Amt.

(3) Scheidet ein gewähltes Vorstandsmitglied vor Ablauf der Amtszeit aus, ergänzt sich der Vorstand für den Rest der Amtsdauer durch Zuwahl aus den ordentlichen Mitgliedern des Vereins.

(4) Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins. Er hat alle der Mitgliederversammlung zu unterbreitenden Sachverhalte, Anträge und Wahlvorschläge vorbereitend zu beraten und in beschlussreifer Form vorzulegen. Er führt die Beschlüsse der Mitgliederversammlung aus. Der Vorstand stellt jährlich einen Haushaltplan auf, beschließt über die Verwendung der Mittel und überwacht deren bestimmungsgemäßen Einsatz. Jährlich ist ein Rechenschaftsbericht und die Jahresrechnung aufzustellen und der Mitgliederversammlung vorzulegen.

(5) Die Mitglieder des Vorstandes sind ehrenamtlich tätig. Sie haben Anspruch auf Erstattung der ihnen entstandenen Kosten. Darüber hinaus sind Aufwandsentschädigungen nach §3 Nr. 26 a EStG möglich.

## § 8 Beschlussfassung des Vorstandes

(1) Der Vorstand verhandelt in der Regel in Vorstandssitzungen, die vom Vorsitzenden bzw. bei dessen Verhinderung durch dessen Stellvertreter einberufen und geleitet werden. Bei der Einberufung einer Vorstandssitzung muss der Gegenstand der Beschlussfassung nicht bezeichnet werden. Umlaufbeschlüsse sind zulässig.

(2) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Viertel der Mitglieder des Vorstandes erschienen ist oder sich mit einer Abstimmung auf anderem Wege einverstanden erklärt haben.

(3) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmenenthaltungen bleiben außer Betracht. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Vorsitzende. Die Beschlüsse werden in eine Niederschrift aufgenommen, die vom Vorsitzenden und vom Geschäftsführer zu unterschreiben ist.

(4) Fernmündliche Vorstandssitzungen (mit Beschlussfassung) sind möglich.

## § 9 Geschäftsführung

(1) Der Vorstand kann einen Geschäftsführer berufen, der nicht zugleich Vorstandsmitglied sein darf.

(2) Dem Geschäftsführer können die Geschäfte der laufenden Verwaltung übertragen werden. Er handelt als Bevollmächtigter des Vereins.

(3) Er ist berechtigt, an den Sitzungen und Beschlussfassungen des Vorstandes mit beratender Stimme teilzunehmen.

(4) Er hat Anspruch auf Vergütung für seine Tätigkeit. Das Nähere regelt ein Geschäftsführervertrag.

## § 10 Mitgliederversammlung

(1) In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden.

(2) Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:

1. Entgegennahme der Jahresrechnung und der Rechenschaftslegung des Vorstandes sowie des Revisionsberichtes der Rechnungsprüfer,
2. Entlastung des Vorstandes,
3. Festsetzung der Höhe und Fälligkeit der Mitgliedsbeiträge,
4. Wahl von zwei Rechnungsprüfern, die nicht dem Vorstand angehören dürfen, für die Dauer von drei Jahren,
5. Beschlussfassung über Beschwerden gegen abgelehnte Aufnahmeanträge oder Berufungen gegen Ausschließungsbeschlüsse des Vorstandes,
6. Beschlussfassung über Änderungen des Vereinszwecks oder der Satzung,
7. Beschlussfassung über eine etwaige Auflösung des Vereins.

## § 11 Einberufung der Mitgliederversammlung

(1) Die ordentliche Mitgliederversammlung muss mindestens einmal jährlich stattfinden. Sie wird vom Vorstand schriftlich unter Angabe der Tagesordnung und unter Einhaltung einer Frist von mindestens zwei Wochen einberufen. Die Einberufungsfrist beginnt mit dem Datum des Poststempels auf dem Einladungsschreiben. Das Einladungsschreiben gilt als dem Mitglied zugegangen, wenn es an die letzte von dem Mitglied dem Verein schriftlich mitgeteilte Adresse gerichtet ist.

(2) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann vom Vorstand jederzeit einberufen werden. Sie ist einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder mindestens ein Drittel aller Mitglieder des Vereins unter Angabe der Beratungsgegenstände es schriftlich beantragt. Für die außerordentliche Mitgliederversammlung gelten dieselben Verfahrensregeln wie für eine ordentliche Mitgliederversammlung.

(3) Die Einberufung der Mitgliederversammlung per E-Mail ist möglich.

## § 12 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

(1) Die Tagesordnung der Mitgliederversammlung wird vom Vorstand beschlossen. Anträge an die Mitgliederversammlung sind mindestens eine Woche vor dem Tag der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich einzureichen. Der Vorstand hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Tagesordnung entsprechend zu ergänzen. Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die erst in der Mitgliederversammlung eingebracht werden, beschließt die Mitgliederversammlung. Zur Annahme ist eine Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

(2) Beschlussfähig ist jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung unabhängig von der Anzahl der erschienenen Mitglieder. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Beschlüsse über eine Änderung des Vereins-

zwecks, eine Änderung der Satzung oder die Auflösung des Vereins müssen in der dem Einladungsschreiben beigefügten Tagesordnung angekündigt werden und bedürfen einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht.

(3) Beschlüsse über die Auflösung des Vereins bedürfen zu ihrer Gültigkeit einer zweiten Beschlussfassung in einer außerordentlichen Mitgliederversammlung, deren einziger Tagesordnungspunkt die Bestätigung des Auflösungsbeschlusses ist und die binnen drei Monaten, nachdem der Auflösungsbeschluss gefasst wurde, vom Vorstand einzuberufen ist.

(4) Über die Mitgliederversammlung wird ein Protokoll aufgenommen. Der Protokollführer wird vom Versammlungsleiter bestimmt. Er kann ein Nichtmitglied sein. Das Protokoll ist vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen.

(5) Briefwahl (inklusive elektronischer Briefwahl) ist bei vorher bekannt gegebenen Tagesordnungspunkten möglich.

## § 13 Auflösung des Vereins, Beendigung aus anderen Gründen, Wegfall steuerbegünstigter Zwecke

(1) Im Falle der Auflösung des Vereins sind der Vorsitzende des Vorstandes und sein Stellvertreter gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren, falls die Mitgliederversammlung keine anderen Personen beruft.

(2) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Technische Universität Dresden, die das Vermögen unmittelbar und ausschließlich für die in §2 Absatz (1) und (2) festgelegten gemeinnützigen Zwecke zu verwenden hat.

(3) Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend, wenn der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.

## § 14 Schlussbestimmung

Diese Satzung wurde in der Mitgliederversammlung in Dresden am 26.5.2009 beschlossen, Änderungen der Satzung wurden in der Mitgliederversammlung in Dresden am 18.7.2013 beschlossen.